

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 9. Dezember 2024

Nr. 23

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 26.11.2024 Nr. RUF-55.1-8711.08-19-3-499 über den Antrag der Fa. TenneT TSO GmbH auf Erteilung der zweiten Teilgenehmigung gemäß § 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der südlichen Konverterstation am Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West des Vorhabens Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Wilster - Berg-rheinfeld/West; Gleichstrom“ des Bundesbedarfsgesetzes 181

Bek vom 26.11.2024 Nr. 55.1-8607.01-1/84 über die Neubestellung des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Unterfranken 182

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 26.11.2024 Nr. 12-1444.07-2-12 über die Haushalts-satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsor-gung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2025 183

Bek vom 27.11.2024 Nr. RUF-12-1443-4-11-9 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Landkreis Main-Spessart über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer, überlassungs-pflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II angehören 183

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 22.11.2024 Az. 22.2-2206.3-7-7, Az. 22.2-2206.3-7-8 über die Kehrbezirksausschreibungen für die Kehrbezirke Aschaf-fenburg-Stadt 3 und Würzburg-Land 7 (Margetshöchheim)..... 185

Bek vom 02.12.2024 Az. 22.2-2206.3-7-10 über die Kehrbezirksaus-schreibung für den Kehrbezirk Bad Kissingen 10 (Hammelburg 1) 186

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 187

Amtlicher Teil

„Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 8, 8a i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG

Bekanntmachung vom 26.11.2024 Nr. 55.1-8711.08-19-3-499

Antrag der Fa. TenneT TSO GmbH auf Erteilung der zweiten Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der südlichen Konverterstation am Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West des Vorhabens Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Wilster - Berg-rheinfeld/West; Gleichstrom“ des Bundesbedarfspengesetzes.

Für das oben genannte Vorhaben hat die Fa. TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, bei der Regierung von Unterfranken die Erteilung der zweiten Teilgenehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Zu-dem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Die Fa. TenneT TSO GmbH plant die Errichtung und den Be-trieb einer Konverterstation auf dem Gebiet der Gemeinde 97493 Berg-rheinfeld (Konverterstation „Berg-rheinfeld/West“). Das Vorhaben soll auf den Flurstücken Nr. 2670, 2671, 2672, 2673 und 2662 der Gemarkung Berg-rheinfeld realisiert werden.

Die geplante Konverterstation „Berg-rheinfeld/West“ ist Teil des Vorhabens 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfspengesetz und wird zusammen mit dem Vorhaben 3 unter dem Begriff „SuedLink“ geführt. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur Höchstspannungsgleichstromübertragung (HGÜ), die Energie vom Norden in den Süden Deutschlands sowie in umgekehr-ter Richtung übertragen können. Der Anschluss dieser HGÜ-Verbindung des Vorhabens Nr. 4 nach Bundesbedarfspenge-setz an das vorhandene Drehstromnetz erfolgt an den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten Wilster im Norden und

Berg-rheinfeld/West im Süden mittels Konverterstationen. Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Konvertersta-tion „Berg-rheinfeld/West“ soll die Anbindung des südlichen Netzverknüpfungspunktes der HGÜ-Verbindung sichergestellt werden. Mit einer Inbetriebnahme der Konverterstation „Berg-rheinfeld/West“ ist voraussichtlich im Jahr 2028 zu rechnen.

Für die Konverterstation „Berg-rheinfeld/West“ wurde mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 28.02.2023 bereits eine erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen erteilt. Ge-genstand des vorliegenden Antrags auf Erteilung der zweiten Teilgenehmigung ist die Errichtung sowie der Betrieb der Ge-samtanlage (Konverterstation „Berg-rheinfeld/West“). Der An-trag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst die Her-stellung eines Regenrückhaltebeckens und der dazugehörigen Entwässerungsleitungen, Erdarbeiten, das Anlegen von Straßen auf dem Konvertergrundstück sowie die Einbringung eines Erd-ungsnetzes.

Die beantragte Konverterstation besteht im Wesentlichen aus den folgenden Hauptkomponenten:

- o Umrichtergebäude zur Umwandlung zwischen Gleich- und Wechselstrom
- o Betriebsgebäude
- o Steuergebäude mit den Schutz- und Steuerungsräumen, einer Niederspannungsschaltanlage und weiteren technischen Räu-men
- o Freiluft-Leistungstransformatoren zur Anpassung der Um-richter-Wechselspannung an die Wechselspannung des Ver-bundnetzes
- o Wechselstrom - (400 kV) und Gleichstrom - (525 kV)-Schalt-anlagen zur Ankopplung der Umrichter an die Gleichstrom-Leitung und die Umrichtertransformatoren zum Wechsel-

- strom-Verbund-Netz (Schnittstellen)
- o Regenrückhaltebecken und Filterbecken
- o Straßen-/Wegebau auf der Fläche der Konverteranlage
- o Anlagenzaun
- o Blitzschutzsystem

Der Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Konverteranlage ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die Errichtung und der Betrieb der Konverterstation unterfallen Nr. 1.8 von Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Daher bedarf es nach §§ 4, 19 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Auf Antrag der Fa. TenneT TSO GmbH ist gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Vorhaben ist daher öffentlich bekannt zu machen und sowohl der Antrag als auch die Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat lang zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)).

Die auszulegenden Unterlagen umfassen insbesondere folgende Unterlagen:

- o Allgemeine Angaben
- o Beschreibung der Umgebung und des Standorts der Anlage
- o Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- o Angaben zu Emissionen und Immissionen (Lärm, Luft, Licht, elektromagnetische Felder)
- o Angaben zu Anlagensicherheit und Abfällen
- o Angaben zu Energieeffizienz, Wärmenutzung und Kosten-Nutzen-Vergleich
- o Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- o Angaben zu Arbeitsschutz, Betriebssicherheit und Gewässerschutz
- o Angaben zu Auswirkungen auf die Natur und Landschaft mit umweltfachlicher Stellungnahme

Der Antrag und die Antragsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), werden in der Zeit

vom 17.12.2024 bis einschließlich 16.01.2025

im Internet auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/> unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ > „Rechtsfragen Umwelt“ > „Immissionsschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage“ https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177699/leistung/leistung_2365/index.html veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Während der Auslegungsfrist vom 17.12.2024 bis einschließlich 16.01.2025 und bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

30.01.2025

können bei der Genehmigungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg
(poststelle@reg-ufr. bayern.de)

Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Das Erheben von Einwendungen per einfacher E-Mail ist zulässig. Mit Ablauf dieser Frist, also mit Ablauf des 30.01.2025, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Regierung von Unterfranken die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern. Der Erörterungstermin wird voraussichtlich

**am 17.02.2025 um 09:30 Uhr
im Großen Sitzungssaal
des Landratsamts Schweinfurt,
Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt**

stattfinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Erörterungstermin kann aus den Gründen des § 16 der 9. BImSchV entfallen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann gemäß § 18 der 9. BImSchV aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Ferner wird darauf verwiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Würzburg, den 26.11.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Leiterin der Regierung von Unterfranken

Apl-I 8711

RABI S. 181

Neubestellung des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung vom 26.11.2024 Nr. 55.1-8607.01-1/84

Bekanntmachung:

Die Regierung von Unterfranken hat auf Grund von Art. 48 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes folgende Mitglieder und Stellvertreter gemäß § 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16. November 2006 (GVBl S. 926) für die 11. Amtsperiode (1. September 2024 bis 31. August 2029) in den Naturschutzbeirat bei der Regierung von Unterfranken berufen:

Mitglieder des Naturschutzbeirates:

Dr. Otto Hünnerkopf
Jürgen Kiefer
Stefan Köhler
Daniel Kraus
Dr. Klaus Mandery
Enno Piening
Claus Schenk
Marc Sitkewitz
Lioba Zieres

Stellvertretende Mitglieder des Naturschutzbeirates:

Martin Beil

Alexander Bergmann
 Erhard Kaiser
 Torsten Kirchner
 Eugen Köhler
 Dr. Michael Neumann
 Dr. Steffen Scharrer
 Markus Schmitt

Willi Stein
 Würzburg, den 26. November 2024
 Regierung von Unterfranken
 Dr. Susanne Weizendörfer
 Leiterin der Behörde
 Apl-I 8607

RABI S. 182

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 26.11.2024 Nr. 12-1444.07-2-12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt, Am Aspen 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.11.2024
 Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
 Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.284.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.288.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-3.500,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.281.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.288.000,00 €
und einem Saldo von	-6.500,00 €
 - b) aus Investitions- und Finanztätigkeit von

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
---------------------------------------	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelfehlbetrag) von	-6.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf der Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Finanzplanung 2026 bis 2028 ist aus der Anlage ersichtlich und gilt bis zu ihrer jeweiligen Fortschreibung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 25.11.2024

Thomas Habermann, Landrat
 Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 183

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Landkreis Main-Spessart über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer, überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II angehören

Bekanntmachung vom 27.11.2024 Nr. RUF-12-1443-4-11-9

I.

Der Landkreis Schweinfurt und der Landkreis Main Spessart haben am 14.10.2024/22.11.2024 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer, überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II angehören, geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.11.2024 Nr. RUF-12-1443-4-11-8 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt ge-

macht.

Würzburg, 27.11.2024
Regierung von Unterfranken
Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II entsprechen.

**Der Landkreis Main-Spessart
Marktplatz 8**

97753 Karlstadt

**vertreten durch Landrätin Sabine Sitter
- nachfolgend „Lkr MSP“ genannt -**

und

**der Landkreis Schweinfurt Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt**

**vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer
- nachfolgend „Lkr SW“ genannt -**

schließen gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) i.V.m. § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-, Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Abfallgesetz -BayAbfG- folgende Zweckvereinbarung.

Präambel

Dem Lkr MSP obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach Art. 3 BayAbfG die Entsorgungspflicht nach § 20 KrWG u.a. für nicht brennbare Abfälle aus seinem Landkreisgebiet. Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht grundsätzlich eine Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht verwertet werden, an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Nach Art. 4 Abs. 3 BayAbfG müssen entsorgungspflichtige Körperschaften mindestens eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 der Deponieverordnung (DepV) verfügbar halten. Der Lkr MSP verfügt nach Schließung der Deponie Karlstadt für gewisse inerte, nicht brennbare Abfälle, die die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 übersteigen (z.B. Asbest und Mineralwolle), über keine eigene Einrichtung zur Entsorgung mehr. Gemäß Art 8 Abs. 1 BayAbfG können die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auch mit sonstigen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz oder dem Bayerischen Abfallgesetz zur Abfallentsorgung Verpflichteten, nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken. Entsprechend der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung soll eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Deponien möglichst im Wege kommunaler Zusammenarbeit erfolgen (vgl. Abschnitt III Nrn. 2.7 und 2.8 der Anlage zur AbfPV).

Der Lkr MSP strebt daher die langfristige Übertragung seiner Aufgabe der Entsorgung von nicht brennbaren überlassungspflichtigen Abfällen, die der Deponieklasse I oder II entsprechen, auf den Lkr SW an. Die Anlieferung von Mindestmengen pro Jahr ist nicht vorgesehen. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass sich die zu beseitigenden Abfallmengen gegenüber den vergangenen Jahren nicht wesentlich ändern.

Der Landkreis Schweinfurt plant aktuell die Erweiterung der

Deponie Rothmühle um einen weiteren Deponieabschnitt (Steigerung des Restverfüllvolumens von ca. 80.000 m³ auf ca. 1,5 Mio m³). Er kann nur im Falle der Erweiterung eine langfristige Übernahme der Aufgabe gewährleisten.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Der Lkr MSP überträgt und der Lkr SW übernimmt gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BayAbfG die hoheitliche Aufgabe der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II sowie den Ablagerungsvoraussetzungen der Deponie Rothmühle entsprechen, nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Der Lkr MSP überträgt und der Lkr SW übernimmt für das Gebiet des Landkreises Main-Spessart insoweit alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse, die für die Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgabe erforderlich sind. Der Lkr SW tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des Lkr MSP als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.

§ 2

Abrechnung und Kostenbeteiligung

- (1) Die Anlieferung der in § 1 genannten Abfälle erfolgt namens und in der Verantwortung des jeweiligen Abfallanlieferers bzw. Abfallerzeugers. Für die Nutzung der Deponie Rothmühle gelten die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung sowie die Betriebsordnung und Annahmebedingungen des Landkreises Schweinfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenschild richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt. Nach § 2 der aktuellen Gebührensatzung sind bei Selbstanlieferung der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer Gebührenschildner.
- (2) Die Entgeltsätze nach der Gebührensatzung werden entsprechend den Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) ermittelt. Die Gebührensatzung wird in regelmäßigen Abständen vom Landkreis Schweinfurt fortgeschrieben. Bei der jeweiligen Kalkulation werden die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie Rothmühle mindestens für den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum berücksichtigt.
- (3) Soweit der Landkreis Schweinfurt die Nachsorgekosten für die Deponie Rothmühle nicht mehr aus vorhandenen Nachsorgemitteln für die Deponie Rothmühle decken kann, wobei auch Verluste aus der kapitalmäßigen Anlage der Nachsorgemittel zu einer Reduzierung der vorhandenen Nachsorgemittel führen können, erstattet der Lkr MSP dem Lkr SW jährlich die anteiligen Nachsorgekosten. Zu den Nachsorgekosten gehören u.a. alle Kosten, die für die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge anfallen. Nachsorgekosten sind auch solche Kosten, die während der Betriebsphase anfallen, soweit diese der Stilllegung, Nachsorge oder Rekultivierung dienen.
Der Anteil der Kostenerstattung richtet sich nach der im Rahmen dieser Vereinbarung auf der Deponie Rothmühle abgelagerten Menge in Tonnen aus dem Landkreis Main-Spessart im Verhältnis zur gesamten auf der Deponie Rothmühle abgelagerten Menge an andienungspflichtigen Abfällen in Tonnen (Stand 31.12.2023: 2.107.291,967 t).
- (4) Zum 31.12.2023 betragen die Nachsorgemittel für die Deponie Rothmühle unter Berücksichtigung der Mittel aus Kapitalerträgen 50.787.227,20 €. Die Mengen nach Abs. 3 Satz 4 sowie der Stand der Nachsorgemittel unter Berücksichtigung der Mittel aus Kapitalerträgen sind jährlich fortzuschreiben, schriftlich vom Lkr SW zum Stichtag 31.12. festzuhalten und vom Lkr MSP anzuerkennen. Die Daten gelten als anerkannt, wenn Ihnen vom Lkr MSP nicht inner-

halb von 3 Monaten nach Absendung der Meldung durch den Lkr SW widersprochen wird. Auf Anforderung gewährt der Lkr SW während dieser Einwendungsfrist Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Belege. Sollten die Parteien kein Einvernehmen zu den Daten erzielen wird der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit der Prüfung und Beurteilung beauftragt. Das Ergebnis dieser Prüfung werden die Parteien anerkennen. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte von den Vertragsparteien getragen.

- (5) Die Abrechnungen erfolgen jeweils monatlich. Rechnungen sind mit einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (6) Der Landkreis Schweinfurt übermittelt auf Anforderung einmal jährlich eine Aufstellung über alle im Rahmen dieser Zweckvereinbarung entsorgten Abfälle (z.B. für die Erstellung der Abfallbilanz).
- (7) Die Vereinbarungsparteien gehen aufgrund alter als auch neuer Rechtslage davon aus, dass die vereinbarte Kostenbeteiligung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte die Entsorgung (z.B. auf grund einer Gesetzesänderung, einer behördlichen Verfügung oder einer für das Vereinbarungsverhältnis bindenden gerichtlichen Entscheidung) davon abweichend doch der Umsatzsteuer unterliegen, so erhöht sich die Kostenbeteiligung um die im jeweiligen Bemessungszeitraum gültige Mehrwertsteuer.

§ 3

Dauer der Vereinbarung, Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2025 und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Vereinbarungspartei frühestens zum 31.12.2034 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Daneben kann der Lkr SW die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats kündigen, wenn
 - a) das vom Lkr SW faktisch nutzbare Restverfüllvolumen der Deponie Rothmühle weniger als 40.000 m³ beträgt,
 - b) die Realisierung des Erweiterungsabschnittes nicht oder nicht im dafür vom Lkr SW vorgesehenen Zeitrahmen möglich ist,
 - c) die Ablagerung der vereinbarungsgegenständlichen Abfälle zu nachhaltigen Problemen bzw. Schwierigkeiten für den Lkr SW führt, oder
 - d) die Erfüllung der übertragenen Entsorgungsaufgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist.
- (3) Die Kündigung erfolgt schriftlich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 14 KommZG.

- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sowie bei sonstiger Beendigung oder Auflösung der Vereinbarung gelten die sich aus § 2 Abs. 3 bis 5 ergebenden Verpflichtungen unbefristet und unabdingbar weiter.

§ 4

Änderungen der Vereinbarung

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Änderung der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder wenn eine grundlegende Änderung der bei Abschluss der Vereinbarung vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse eintritt (z.B. neue Kenntnisse zur Besteuerung), nehmen die Vereinbarungspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse auf. Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung nicht zustande, sind die Vereinbarungsparteien berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen eine sofortige Auflösung der Vereinbarung erfordern. In diesen Fällen verzichten die Vereinbarungspartner unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 auf weitere gegenseitige Ansprüche. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Vereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels und unter Berücksichtigung der Vereinbarungstreue vereinbart hätten. Im Übrigen verpflichten sich die Vereinbarungspartner, für alle Fragen und Unklarheiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung ergeben, im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung zu suchen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird ab dem 01.01.2025 wirksam.

Karlstadt, 22.11.2024 Schweinfurt, 14.10.2024
Landkreis Main-Spessart Landkreis Schweinfurt

Sabine Sitter Florian Töpfer
Landrätin Landrat

Apl-I 1443

RABI S. 183

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) jeweils die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgende Kehrbezirke aus:

Aschaffenburg-Stadt 3 zum 01.02.2025, Az. 22.2-2206.3-7-7

Würzburg-Land 7

(Margetshöchheim) zum 01.02.2025, Az. 22.2-2206.3-7-8

Einzelheiten zum jeweiligen Umgriff der Kehrbezirke werden

auf Nachfrage mitgeteilt.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den jeweils ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.11.2024 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2017 bis 30.11.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.12.2010 bis 30.11.2024 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 17.12.2024 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 22.11.2024
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr
Apl-I 2206 RAB I S. 185

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

**Bad Kissingen 10
(Hammelburg 1) zum 01.04.2025 Az. 22.2-2206.3-7-10**

Der Kehrbezirk umfasst die Ortsteile Feuerthal, Gauschach,

Hammelburg, Lager, Obererthal, Pfaffenhausen und Unter-
eschenbach der Stadt Hammelburg sowie den Ortsteil Trimberg
des Marktes Elfershausen.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.12.2024 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.12.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2024 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 07.01.2025 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 02.12.2024
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr
Apl-I 2206 RAB I S. 186

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

134. Aktualisierung

Juni 2024

Preis: 140,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 134. AL haben wir u.a. die Erläuterungen zu § 7 SGB II, § 82 SGB XII und § 2 AsylbLG überarbeitet.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsgesetz

140. Aktualisierung

Mai 2024

Preis: 215,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Anpassung der Erläuternden Hinweise, der Kommentierung und der Anhänge bei Art. 10 BayHO an den aktuellen Rechtsstand sowie Aufnahme der AGO als Anhang 3,
- Aufnahme des Umsatzsteuergesetzes im Teil VI.A.11.3 auf Grund der Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand,
- Einarbeiten von Änderungen zu dienstlichen Kreditkarten, der DABK und der Bargeldrichtlinie des StMELFT,
- Neuaufnahmen der GK-Stempler-Best und der Geb-Stempler-Best als zusätzliche Anlagen 2 und 3 zu Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO,
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften und Texten mit kassenrechtlichem Bezug.

Schönberger/Mehrtens/Valentin

Arbeitsunfall und Berufskrankheit

10. Auflage 2024

Preis: 198,00 Euro

Erich Schmidt Verlag

Der Schönberger/Mehrtens/Valentin setzt auch in seiner 10. Auflage bei der Beurteilung von Versicherungsfällen Maßstäbe: jede Menge Fakten und präzise Erläuterungen auf einem soliden Fundament medizinischer Erkenntnisse und rechtlicher Bewertung.

Ob Gutachten, Verwaltungsentscheidung oder Urteil: Für die Bewertung jedes Einzelfalles werden alle einschlägigen juristischen, medizinischen und verwaltungsbezogenen Aspekte in den Blick genommen.

Beckmann/Kent

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung/Umweltrechtsbehelfsgesetz: UVPG/UmwRG

6. Auflage 2023

Preis: 169,00 Euro

ISBN 978-3-452-29958-1

Verlag Wolters Kluwer

Der Kommentar bietet Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft, in beratenden Berufen und in der Rechtsprechung eine wissenschaftlich fundierte Hilfe für den Umgang mit

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die bei der Genehmigung umweltrelevanter Vorhaben vorgesehen ist, umfasst die Auswirkungen eines Vorhabens auf den Menschen und die Umwelt (Wasser, Natur, Landschaft) und Kulturgüter. Auch in der Neuauflage ist der Kommentar wieder ein unverzichtbares Werk für den täglichen Gesetzesvollzug, für die Interpretation des UVPG in der Rechtsprechung und für den wissenschaftlichen Diskurs.

FGSV

RStO-Beispielsammlung

Beispielsammlung zu den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

Ausgabe 2024

Preis: 34,80 Euro

ISBN 978-3-86446-384-6

FGSV-Verlag

Die RStO-Beispielsammlung ergänzt die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24) (FGSV 499).

Anhand von 9 Beispielen werden mit den verschiedenen Methoden und unter Zugrundelegung langer Betrachtungszeiträume Berechnungen gemäß den RStO 12/24 durchgeführt.

Die Methode 1 kommt zur Anwendung, wenn nur DTV(SV)-Angaben vorliegen, Methode 2 setzt die Kenntnis von detaillierten Achslastdaten voraus.

FGSV

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen; RStO 12/24

Ausgabe 2012 (Fassung 2024)

Preis: 51,00 Euro

ISBN978-3-86446-391-4

FGSV-Verlag

Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24) ersetzen die gleichnamigen Richtlinien, Ausgabe 2012 (RStO 12). Sie regeln die Standardfälle bei Neubau und Erneuerung für den standardisierten Oberbau von Verkehrsflächen innerhalb und au-

ßerhalb geschlossener Ortslagen. Die RStO dienen der Schaffung und Beibehaltung eines Befestigungsstandards für Fahrbahnen und sonstige Verkehrsflächen des Straßenverkehrs durch Anwendung technisch geeigneter und wirtschaftlicher Bauweisen. Sie berücksichtigen vor allem die Funktion der Verkehrsfläche, die Verkehrsbelastung, die Lage der Verkehrsfläche im Gelände, die Bodenverhältnisse, die Bauweise und den Zustand einer zu erneuernden Verkehrsfläche sowie die Bedingungen, die sich durch die freie Strecke oder die geschlossene Ortslage ergeben.

Die neue Fassung 2024 der RStO berücksichtigt unter anderem Anforderungen an nachhaltiges Handeln bei der Dimensionierung von Straßenbefestigungen, Änderungen in den Tabellen bei den Belastungsklassen sowie Anpassungen in den Tafeln bei den Dicken der Frostschutzschichten und des Mindestverformungsmoduls für den Bau von Rad- und Gehwegen. Auch weitere Erkenntnisse aus der Praxis sowie Änderungen in anderen Regelwerken sind eingearbeitet worden.

FGSV

Merkblatt für die Anwendung der Entwurfsklassen der RAL an bestehenden Landstraßen (M ERL)

Ausgabe 2023

Preis: 44,10 Euro

ISBN 978-3-86446-339-6

FGSV-Verlag

Das M ERL gibt ergänzend zu den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) (FGSV 201) Empfehlungen, wie bei der Anpassung bestehender Landstraßen an das Prinzip der Entwurfsklassen verfahren werden soll. Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen einer koordinierten Netzplanung bestehende Straßenabschnitte gemäß den RAL zu Streckenzügen einer einheitlichen Entwurfsklasse entwickelt werden sollen.

Das Merkblatt zeigt auf, ob und wie bei Erhaltungsmaßnahmen mit oder ohne Änderung der Querschnittsaufteilung oder bei Erneuerung der Markierung dem Verkehrsteilnehmer die angestrebte Entwurfsklasse durch die zugehörige Markierung sichtbar gemacht werden kann.

Das Merkblatt enthält darüber hinaus Hinweise, wie um- und auszubauende Streckenzüge, bei denen die Vorgaben gemäß den RAL begründet nicht erreicht werden, als Straßen einer bestimmten Entwurfsklasse markiert werden können. Weiterhin gibt es an, welche Mindestvoraussetzungen bezüglich des Straßenquerschnitts, der Linienführung und der Knotenpunkte gegeben sein müssen, bevor den Verkehrsteilnehmenden eine angestrebte Entwurfsklasse durch die zugehörige Markierung kenntlich gemacht werden kann.

Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

104. Aktualisierungslieferung

Juni 2024

Art.-Nr. 66197104

Preis: 446,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung aktualisiert Teile der im Werk enthaltenen Vorschriften und bringt diese auf den neuesten Stand.

Marschall/Maas

Eisenbahnkreuzungsgesetz - Kommentar

7. Auflage 2023

Preis: 129,00 Euro

Wolters Kluwer Verlag

Neu in der 7. Auflage:

Kostentragung bei Baumaßnahmen an Bahnübergängen und Überführungen

Verfahren im Zusammenhang mit stillgelegten Verkehrswegen
neu vorgesehene Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Baus oder Ausbaus kommunaler Radwege

1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung

Dunkl/Niedermeier

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung

9. Auflage 2024

Preis: 55,00 Euro

KSV Medien

Die aktualisierte neunte Auflage kommentiert die Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre im Bereich BayKiBiG und Kinderbildungsverordnung. Zu nennen sind insbesondere die Änderungen der §§ 16 und 17 der Kinderbildungsverordnung, die eng mit dem Thema Fachkräftemangel verbunden sind. Art. 14a BayKiBiG und die Einrichtung eines Landeselternbeirats zur Stärkung der Partizipation sowie die weitergehenden Änderungen im 4. Abschnitt der Kinderbildungsverordnung. Die aktualisierten Erläuterungen basieren auf der Rechtslage im Februar 2024.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

130. Aktualisierungslieferung

Juni 2024

Art.-Nr. 66386130

Preis: 338,58 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 130. Lieferung enthält Rechtsänderungen der AO, des EGAO, des GewStG, KStG sowie der AEAO. Der Stand der AO beruht auf dem Gesetz vom 22.12.2023. Zwischenzeitlich wurde die AO durch das Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024 umfangreich geändert. Ähnliches gilt für die AEAO. Die Aktualisierung, auch des UStG, erfolgt in den Lieferungen 131 ff.